

Amtliche Bekanntmachungen

2025

Ausgegeben Karlsruhe, den 20. November 2025

Nr. 72

I n h a l t

Seite

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für das
hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im
Masterstudiengang Computer Science am Karlsruher
Institut für Technologie (KIT)**

576

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Computer Science am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 20.11.2025

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 47 f), § 59 Absatz 1, § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 1 ff), § 6 Absatz 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2019 (GBl. S. 405 ff), zuletzt geändert durch das Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), hat der KIT-Senat am 17.11.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Computer Science am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 20. Mai 2025 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 27, S. 295 ff) wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

Einstufung in das zweite oder ein höheres Fachsemester

Abweichend von § 9 Absatz 1 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung erfolgt die Einstufung in das zweite oder ein höheres Fachsemester des Masterstudiengangs Computer Science anhand der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der für das betreffende Fachsemester gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Computer Science am KIT vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen. Soll mit dem Masterstudiengang Computer Science das Studium im Masterstudiengang Informatik fortgesetzt werden, erfolgt die Einstufung abweichend von Satz 1 in das Fachsemester, das auf jenes folgt, in welchem die Bewerberin/ der Bewerber vor ihrer/seiner Exmatrikulation immatrikuliert war (fortlaufende Einstufung). Die Entscheidung über die Einstufung trifft die Zugangs- und Auswahlkommission für den Masterstudiengang Computer Science.“

Der bisherige § 9 wird zu § 10.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2026.

Karlsruhe, den 20. November 2025

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)